

Deutscher Polo Verband e.V.

Auflage über verbindliche Coggins-Tests

für die Teilnahme an allen DPV-Turnieren und Veranstaltungen im Jahr 2020

Diese Auflage gilt verbindlich für alle DPV-Clubs, Mitglieder und Gastspieler für 2020. Zudem gelten weiterhin die aktuellen Auflagen, Vorschriften und Gesetze nach DPV, HPA, Tierschutzgesetz, etc.

1. Jedes Polopferd, das im Vorjahr innerhalb von Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Spanien und/oder der Schweiz negativ getestet wurde, muss zu Beginn der Polo-Saison einen neuen Coggins-Test, nicht älter als vom 01.01.2020 vorlegen (bis max. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn).
2. Für Pferde, die 2019 nicht in Deutschland und / oder in Punkt 1 genannten Ländern auf Equine Infektiöse Anämie (EIA) getestet wurden, müssen das ganze Jahr 2020 einen negativen Coggins-Test vorlegen, der jeweils nicht älter als drei Monate sein darf. Für das Jahr 2020 sind maximal 2 Tests vorgesehen (bis max. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn).
3. Die Halter und Spieler sind verpflichtet bei allen auswärtigen Turnieren und Veranstaltungen die entsprechenden Equidenpässe mitzuführen, womit die Pferde eindeutig zu identifizieren sein müssen. Die geforderten Impfungen (nur offizielle Impfungen von einem Tierarzt sind zulässig, nach HPA abgeschlossene Influenza Grundimmunisierung plus 1 x jährlich Auffrischungsimpfung) müssen eingetragen sein und die Coggins-Testergebnisse (2019 und/oder 2020) müssen beiliegen. Überprüfungen der Dokumente sind jederzeit möglich. Zuwiderhandlungen und Verstöße sind unverzüglich zu melden.
4. Die Turnier-Veranstalter sind angehalten, sich bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn eine Liste mit den Coggins-Testergebnissen von allen teilnehmenden Pferden zuschicken zu lassen und zu überprüfen. Alle Teilnehmer, Transporteure, Ersatzspieler und Nachmeldungen müssen spätestens bei Ankunft auf dem Veranstaltungsgelände und vor dem Ausladen die gültigen und vollständigen Papiere von den Polopferden der Turnierleitung, oder einer zu benennenden und eingewiesenen Person, zur Überprüfung vorlegen.
5. Alle Teilnehmer / Transporteure / Veranstalter sind eigenverantwortlich für die Vollständigkeit und Gültigkeit der geforderten gültigen Papiere und Coggins-Testergebnisse für die Pferde, unabhängig davon, ob ein eigenes oder ein Leihpferd eingesetzt oder ein oder mehrere Pferde nur gebracht werden.
6. Aufgrund der Gefahrenlage und der hohen Risiken für einen geordneten Spielbetrieb in der Saison 2020 werden Verstöße und Zuwiderhandeln in jedem Fall mit einem sofortigem Teilnahmeverbot geahndet.
7. Im Sinne dieser Auflage zulässig sind ausschließlich Coggins-Testergebnisse von einem staatlich anerkannten Labor.